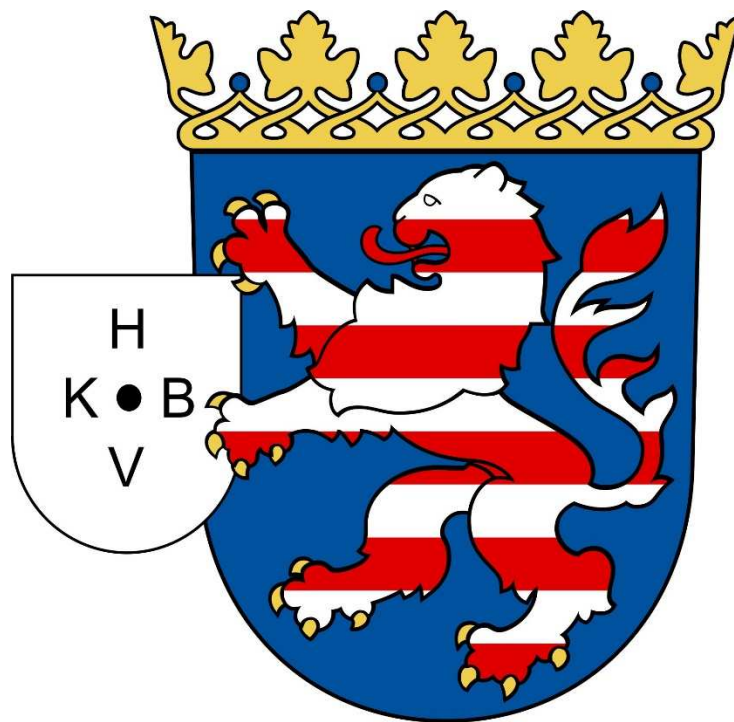


Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e. V.



Sektionsordnung

Stand: 08.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Sektionsversammlung	2
2.	SEKTIONSVORSTAND.....	2
3.	SEKTIONSSPORTAUSSCHUSS	3
4.	BEZIRKE	3
5.	INKRAFTTRETEN	3

1. SEKTIONSVERSAMMLUNG

- 1.1. Die Sektion Classic, Schere/Bohle und Bowling erfüllen als Untergliederungen des HKBV gemäß Ziffer 16 der Verbandsatzung die ihnen übertragenen sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb des vom Verband vorgegebenen Rahmens.
- 1.2. Die Sektionsversammlung hat vor der Verbandsversammlung stattzufinden und ist oberstes Beschlussorgan der Sektion.
Sie besteht aus:
 - a) den Sektionsvorstandsmitgliedern
 - b) den Sektionssportausschussmitgliedern
 - c) den Delegierten aller der jeweiligen Bahnart zuzuordnenden und stimmberechtigten Vereine.

In der Sektionsversammlung haben die Mitglieder des Sektionsvorstandes sowie die Mitglieder des Sektionssportausschusses, die nicht bereits dem Sektionsvorstand angehören, je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Jeder Verein hat für je angefangene 50 Mitglieder, für die an den HKBV Beiträge entrichtet werden, eine Stimme.

Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Neuwahl des Sektionsvorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge

Für die Wahlen wählt die Sektionsversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Verbandsversammlungen sinngemäß.

2. SEKTIONSVORSTAND

- 2.1. Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich
- 2.2.
 - a) dem Sektionspräsident
 - b) dem Sektionsvizepräsident
 - c) dem Sektionsschatzmeister
 - d) dem Sektionsschriftführer
 - e) dem Sektionssportwart oder dessen Stellvertreter
 - f) dem Sektionsjugendwart oder dessen Stellvertreter
- 2.3. Die Sektionsversammlung der jeweiligen Sektion beschließt, ob weitere Ämter zur Erledigung der Sektionsaufgaben notwendig sind. Bei Schaffung weiterer Ämter ist eine Personalunion zulässig.
- 2.4. Der Sektionsvorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Sektionsvorstandes.
- 2.5. Den Sektionspräsidenten obliegt es, während der Wahlperiode aus einem Amt ausgeschiedene Mitglieder, bis zu einer Neuwahl zu ersetzen. Die Neuwahl hat auf der nächst folgenden, ordentlichen Sektionsversammlung zu erfolgen. Die Sektionsvizepräsidenten ersetzen die Sektionspräsidenten im Falle des Ausscheidens bis zum Ende der Wahlperiode.

Sektionsordnung

- 2.6. Die Aufgaben des Sektionsvorstandes und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsatzung, den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den Beschlüssen der Sektionsversammlung. Der Sektionsvorstand ist befugt und verpflichtet, Maßnahmen und Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu treffen, die den Aufgabenbereich und das Wirkungsfeld der Sektion betreffen. Die jeweilige Sektionsversammlung entscheidet als oberstes Beschlussorgan. Sie ist befugt, zur Sicherstellung eines reibungslosen und sinnvollen Sportbetriebes, eigene Richtlinien und Spielordnungen zu schaffen. Der Sektionsvorstand unter Leitung des Sektionspräsidenten führt die Geschäfte der Sektion unter Beachtung der Satzung und der weiteren Ordnungen des HKBV. In einem Organisationsschema sind von der Sektion Aufgabengliederungen und -verteilung, Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Funktionsträger festzuhalten.

3. SEKTIONSSPORTAUSSCHUSS

- 3.1. Der Sektionssportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Sektionssportwart
 - b) stellvertretender Sektionssportwart
 - c) Sektionsjugendwart oder dessen Stellvertreter
 - d) den Bezirkssportwarten/innen oder dessen Stellvertreter
 - e) Nur für Bowling: 2 Beisitzer aus verschiedenen Vereinen
- Bei Bedarf kann die Sektionsversammlung weitere Mitglieder eigenständig ernennen.
- 3.2. Dem Sektionssportausschuss obliegen alle Aufgaben zum Zwecke der Sicherstellung und Durchführung eines geordneten und reibungslosen Sport- und Spielbetriebes. Er hat ferner erforderliche Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erarbeiten und muss dem Sektionsvorstand geeignete und zweckmäßige Maßnahmen zur Beschlussfassung vorschlagen. Der Sektionssportausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Vorsitzender des Sektionssportausschuss ist der Sektionssportwart.
- 3.3. Dem Verbandssportdirektor und der HKBV-Geschäftsstelle sind von allen Sitzungen eine Einladung und anschließend ein Protokoll zuzusenden.
- 3.4. Dem Verbandssportdirektor ist die Teilnahme an den Sitzungen zu gestatten.

4. BEZIRKE

- 4.1. Die Sektionen sind in Wahrung sportlicher Beschlüsse und Zweckmäßigkeit regional in Bezirke untergliedert. Wegen bahnspezifischer Besonderheiten kann von dieser Untergliederung abgewichen werden.

5. INKRAFTTRETEN

- 5.1. Die Neufassung der Sektionsordnung wurde zuletzt vom Gesamtvorstand des HKBV am 08.05.2023 geändert. Gemäß Ziffer 5.2 Abs. 3 der HKBV-Satzung tritt diese Ordnung zwei Wochen nach der Veröffentlichung auf der HKBV-Homepage in Kraft.